

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Kuhn GmbH (Verleiher) überlässt ihre Mitarbeiter auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) an ihre Kunden (Entleiher). Erlaubnis erteilt am 14. 02. 1992 gem. Art. 1 § 1 AÜG durch die Agentur für Arbeit Kiel.
Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sind ausschließlich mit der Kuhn GmbH zu vereinbaren.
2. Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, die Leiharbeitnehmer der Kuhn GmbH bei Vollzeit für mindestens 35 Wochenstunden oder für die im Arbeitsvertrag des Mitarbeiters festgelegten Stunden und nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit zu beschäftigen. Dem zuständigen Mitarbeiter des Verleihers wird ausdrücklich gestattet, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den Arbeitsplatz des Leiharbeitnehmers zu besichtigen.
3. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nicht in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die nach geltendem Recht eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzen, es sei denn, dass dies vorher ausdrücklich schriftlich mit dem Verleiher vereinbart worden ist.
Sollten die mit Ihnen vereinbarten oder gesetzlichen Arbeitsschutzbedingungen nicht erfüllt werden, haftet der Entleiher gegenüber dem Verleiher für die dadurch entstandenen Lohnaufwendungen. Eine sofortige fristlose Kündigung durch die Kuhn GmbH ist möglich.
4. Als Einsatzort ist Hannover vereinbart. Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen die Kuhn GmbH zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.
5. Zuschläge:

ab 41. bis 50. Std./Wo. oder ab 8-10 Std./tägl.	25 %
ab 51. Std./Wo. oder ab 10 Std./tägl.	50 %
Samstagsarbeit	50 %
Sonn- und Feiertagsarbeit	100 %
Spätarbeit	
Ihre Schicht fällt in die Zeit von 11.00 bis 24.00 Uhr	15 %
Nachtarbeit	
Ihre Schicht fällt in die Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr	25 %
6. Wird die Arbeitsaufnahme von einem Leiharbeitnehmer verweigert oder abgebrochen, stellt die Kuhn GmbH eine Ersatzkraft. Ist dies nicht möglich, wird die Kuhn GmbH von dem Auftrag befreit.
7. Alle Mitarbeiter der Kuhn GmbH haben sich vertraglich zur absoluten Verschwiegenheit über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers verpflichtet.
8. Die Tätigkeitsnachweise des Leiharbeitnehmers sind nach Vorlage zu unterzeichnen.
9. a) Ein Auftrag kann von beiden Seiten bei einer Überlassungsdauer (ÜD) von bis zu 2 Jahren mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende, einer ÜD von bis zu 3 Jahren mit 4 Wochen zum Monatsende und längerer ÜD mit 8 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Diese Kündigung ist nur wirksam, wenn sie der Kuhn GmbH rechtzeitig zugeht. Eine wetterbezogene, fristlose Kündigung ist ausgeschlossen.
b) Der Entleiher und die Kuhn GmbH sind darüber einig, dass etwaige Kündigungsfristen von Mitarbeitern stets eingehalten werden müssen und verpflichten sich darüber hinaus, jedwede rechtswidrige Abwerbung von Mitarbeitern gegenseitig zu unterlassen.
c) Wird ein/e Leiharbeitnehmer/in, der/die beim Entleiher eingesetzt ist oder war, entweder in unmittelbarem Anschluss an die Überlassung oder aber bis zu maximal 3 Monaten nach einer Überlassung bzw. Vertragsbeendigung des Leiharbeitnehmers vom Entleiher, ganz gleich in welcher Form, übernommen, so gilt dies als kostenpflichtige Vermittlung nach oder mittels vorangegangenen Verleih gem. § 9 Ziff. 3, 2. Halbsatz AÜG. Eine kostenpflichtige Vermittlung liegt jedoch nicht vor, soweit zwischen der Überlassung von Leiharbeitnehmern und deren Übernahme durch den Entleiher kein ursächlicher Zusammenhang besteht. Der Beweis einer etwa fehlenden Ursächlichkeit obliegt dem Entleiher.

Für jeden Fall der entgeltlichen Vermittlung hat der Entleiher die nachfolgend geregelte Vermittlungsprovision zu bezahlen.

bei vorangegangener Überlassungsdauer	Vermittlungsprovision
von 0 bis zum 3. Monat	200 Std. Verrechnungssatz
ab dem 4. bis zum 6. Monat	150 Std. Verrechnungssatz
ab dem 7. bis zum 9. Monat	100 Std. Verrechnungssatz
danach	provisionsfrei

- d) Der Entleiher ist verpflichtet, im Falle einer provisionspflichtigen Übernahme den Verleiher hiervon in Kenntnis zu setzen. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzl. MwSt.
10. Stellt der Entleiher innerhalb der ersten 4 Stunden fest, dass ein Leiharbeitnehmer der Kuhn GmbH sich nicht für die vorgesehene Tätigkeit eignet, und besteht er auf Austausch, werden ihm bis zu 4 Arbeitsstunden nicht berechnet.
11. Umsetzungen im Betrieb des Entleihers bedürfen der Zustimmung des Verleihers. Umsetzungen ohne Zustimmung des Verleihers berechtigen diesen zur Geltendmachung eines höheren Entgelts bzw. Schadensersatzes.
12. Die Kuhn GmbH haftet nicht für das Handeln der Leiharbeiter bzw. für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl derselben. Der Entleiher darf den Leiharbeiter nicht mit Geld oder Wertpapierangelegenheiten oder sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Entleiher. Der Entleiher kann gegenüber der Kuhn GmbH keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.
13. Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers Ansprüche gegen den Verleiher oder dessen Mitarbeiter erheben, ist der Entleiher verpflichtet, den Verleiher und seine Mitarbeiter davon freizustellen.
14. Reklamationen sind am Tage ihrer Feststellung, spätestens binnen einer Woche nach der Entstehung des die Reklamation begründenden Umstandes schriftlich vorzubringen und ausschließlich an den Verleiher zu richten. Verspätete Reklamationen sind ausgeschlossen.
Bei rechtzeitiger Reklamation steht die Kuhn GmbH im Rahmen ihrer Haftung nur für Nachbesserung ein; weitergehende Ansprüche insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.
15. Rechnungen der Kuhn GmbH sind sofort nach Erhalt, spätestens jedoch zu den in den Rechnungen genannten Fälligkeitsterminen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine berechtigt die Kuhn GmbH zum sofortigen Abzug der Leiharbeitnehmer.
Forderungen des Entleihers, egal aus welchem Grund, können nicht in Abzug gebracht werden. Leiharbeitnehmer sind nicht zum Inkasso und zur Entgegennahme von Erklärungen berechtigt.
16. Verleiher und Entleiher verpflichten sich, jedwede Benachteiligung von Leiharbeitnehmern/innen aus Gründen der Rasse, ihrer ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu unterlassen bzw. zu verhindern.
17. Alle notwendigen Daten werden EDV-mäßig erfasst und im Rahmen dieses Vertrages weitergegeben.
18. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bedingungen.
19. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hannover.